

K&F Qualitätsrichtlinien

Standards für die Qualität des
Betreuungsangebotes

Kindertagesstätten

info@kinderundfamilien.ch

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien
Limmatauweg 18g
5408 Ennetbaden



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Grundlage	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Zweck.....	3
2	Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt).....	4
2.1	Trägerschaft.....	4
2.2	Finanzen / Versicherungen.....	4
2.3	Personal.....	4
2.3.1	Auftrag	4
2.3.2	Betreuungsqualität	4
2.3.3	Fachpersonal mit Leitungsfunktion	5
2.3.4	Pädagogisches Fachpersonal	5
2.3.5	Assistenzpersonal	6
2.3.6	Ausländische Diplome	6
2.3.7	Betreuungsschlüssel	6
2.3.8	Personalbedarf	6
2.4	Räume.....	7
2.5	Grundlagenpapiere	8
2.5.1	Betriebskonzept.....	8
2.5.2	Betriebsreglement	8
2.5.3	Pädagogisches Konzept	9
2.5.4	Personal- und Besoldungsreglement	9
2.5.5	Social Media Guidelines	9
2.5.6	Präventionskonzept zu physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen	9
2.5.7	Hygienekonzept.....	10
2.5.8	Sicherheits- und Notfallkonzept	10

1 Allgemeines

Die vorliegenden K&F Qualitätsrichtlinien sind Standards für die Qualität in Kindertagesstätten, welche auf den Grundlagen der kibesuisse Richtlinien und dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz, aufbauen. Sie definieren unter anderem Anforderungen sowohl an den Betrieb einer Institution wie auch an die Anzahl und Ausbildungen des Fach- und Assistenzpersonals. Mit einem hohen Qualitätsniveau in der frühkindlichen Bildung werden Grundvoraussetzungen für die Chancengerechtigkeit der Kinder geschaffen.

1.1 Rechtliche Grundlage

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird im Kanton Aargau wie folgt geregelt

- **PAVO Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern**
Pflegekinderverordnung PAVO, Art. 1–30, Stand Januar 2014
- **KiBeG Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**
Inkraftsetzung August 2016, Umsetzung in den Gemeinden und Städte bis Sommer 2018

Das KiBeG Gesetz, gestützt auf den § 38 Ab. 1 der Kantonsverfassung, legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest. Dieses Gesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit der Familie und Arbeit oder Ausbildung, sowie die gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

1.2 Geltungsbereich

Die K&F Standards für die Qualität gelten für Kindertagesstätten, die tagsüber regelmässig Kinder betreuen. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

1.3 Zweck

Die K&F Standards für die Qualität in Kindertagesstätten dienen dazu

- die gesetzliche Bewilligungspflicht umzusetzen
- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten

2 Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt)

2.1 Trägerschaft

Der Betrieb hat eine geregelte Trägerschaft (z.B. Privat, Verein, GmbH). Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen der Trägerschaft (strategische Ebene) und der pädagogischen Leitung (operative Ebene) sind schriftlich festgelegt.

2.2 Finanzen / Versicherungen

Die Kosten sind bekannt, eine Kostenrechnung sowie ein Budget und eine Finanzplanung sind vorhanden. Die nötigen finanziellen Ressourcen für Investitionen und den Betrieb sind gesichert. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen (Betriebshaftpflicht) und das Personal ist bei den gesetzlichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG).

2.3 Personal

2.3.1 Auftrag

Kitas nehmen eine zentrale Aufgabe im Bereich der frühen Bildung und Betreuung, bei der sozialen und sprachlichen Inklusion von Kindern aus anregungsarmen oder anderssprachigen Familien sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wahr.

Kitas bieten Ausbildungs- und Arbeitsplätze für

1. Fachpersonal mit Leitungsfunktion
2. pädagogisches Fachpersonal
3. Assistenzpersonal
4. Mitarbeitende in Ausbildung
5. Mitarbeitende mit nicht pädagogischen Aufgaben (z.B. Haushalthilfe, Reinigungspersonal, etc.)

2.3.2 Betreuungsqualität

Kinder brauchen entwicklungsfördernde, sozialisierende, partizipative, integrations- und bildungsfördernde Betreuungssituationen, die in einem kindorientierten, inspirierenden und wohl-tuenden Ambiente stattfinden. Die Qualifikationen des Fachpersonals beeinflussen massgebend die professionelle, pädagogische Haltung und Arbeitsweise einer Kita.

Die Betreuungsqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Ausbildungsstand des Personals
- Betreuungsschlüssel
- Beziehungsgestaltung und Beziehungskontinuität zwischen dem Kind und der Bezugs- resp. Betreuungsperson
- Raum-, Material- und Angebotsgestaltung
- Zeitmanagement und Abläufe der Prozesse

Professionalisierung im Baby- und Kleinkindbereich bedeutet, dass die Aspekte Beziehung und Interaktion wie auch die Gestaltung der Betreuungsumgebung im Zentrum stehen. Das Personal ist für das Wohlbefinden der Kinder sowie die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen die Qualifikation, die zeitlichen Ressourcen und die Motivation der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle.

Das Betreuungspersonal einer Kita setzt sich zusammen aus:

2.3.3 Fachpersonal mit Leitungsfunktion

Die pädagogische Führungsperson verfügt über:

- eine anerkannte Grundausbildung gemäss 2.3.4, sowie eine Führungsweiterbildung (ab 2025 auf Tertiärstufe)

Die betriebliche Führungsperson verfügt über:

- eine betriebswirtschaftliche Führungsweiterbildung

2.3.4 Pädagogisches Fachpersonal

Das pädagogische Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung, dies sind:

- Kindererzieher*in HF
- FaBe K Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinderbetreuung, Sozialpädagog*in, Kleinkinderzieher*in)
- FaBe B Fachrichtung Betagtenbetreuung und FaBe B Fachrichtung Behindertenbetreuung müssen einen FaBe Switch Kinder Kurs für Umsteiger*innen absolvieren.
- Kindergartenlehrperson (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Hortner*in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
- Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
- Sozialpädagoge*in HF
- Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten»
- Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik (Quereinsteiger*innen mit Grundausbildung FaBe K)
- Pädagoge*in oder Klinische Heilpädagog*in (Bachelor of Science)
- Sozialpädagog*in FH
- Soziokulturelle*r Animator*in FH
- Sozialarbeiter*in FH
- Psychologe*in mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)

2.3.5 Assistenzpersonal

Als Assistenzpersonal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind und über keine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss 2.3.4 verfügen, jedoch bereits Praxiserfahrungen in der Kinderbetreuung vorweisen können (z.B. ausgebildete Spielgruppenleiter/-innen; Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die über die branchenübliche Grundausbildung und Weiterbildungen verfügen; Personen mit Betreuungspraxis).

2.3.6 Ausländische Diplome

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilt und anerkannt werden (<https://www.sbf.admin.ch>).

2.3.7 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, für wie viele Kinder Betreuungspersonen für die unmittelbare Betreuung zur Verfügung stehen müssen. Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation des Betreuungspersonals sowie den räumlichen Gegebenheiten. Zusätzlich muss auf die Gruppenzusammensetzung Rücksicht genommen und immer wieder überprüft und angepasst werden. Dazu wird mit gewichteten Plätzen gerechnet. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel definiert einen Minimalstandard.

Gewichtet heisst, dass die Betreuungsintensität je nach Alter der Kinder unterschiedlich ist und dementsprechend mehr oder weniger Personal erforderlich ist.

Die gewichteten Plätze berechnen sich wie folgt:

- | | |
|--|------------|
| • Kinder unter 18 Monaten: | Faktor 1.5 |
| • Kleinkinder ab 19 Monaten bis Kindergartenentritt: | Faktor 1 |
| • Kinder im Kindergarten | Faktor 0.8 |
| • Schulkinder | Faktor 0.5 |
| • Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand | Faktor 1.5 |

2.3.8 Personalbedarf

Der Personalbedarf berechnet sich wie folgt:

- Im Betrieb muss immer eine pädagogische Fachperson anwesend sein.
- Pro 10 gewichtet besetzte Plätze müssen mind. zwei Betreuungspersonen in der unmittelbaren Betreuung präsent sein. Eine davon ist eine Fachperson mit pädagogischer Ausbildung.
- Zusätzlich zum Betreuungspersonal müssen Stellenprozente für die Leitung, die Begleitung der Auszubildenden und für Hauswirtschaft/Küche einberechnet werden.

Anzahl gewichtete Plätze	Leitung Kindertagesstätte mit administrativer Unterstützung	Leitung Kindertagesstätte <u>ohne</u> administrative Unterstützung	Mitarbeitende Küche / Hauswirtschaft
bis 15 Plätze	30%	40%	30%
16-25 Plätze	40%	50%	45%
26-35 Plätze	60%	80%	
36-50 Plätze	80%	100%	60%

Für die Anleitung von Lernenden und Praktikanten müssen zusätzlich pro Auszubildende*r 5% Stellenprozente eingerechnet werden.

2.4 Räume

Das Raumangebot wird unterteilt in **anrechenbare** und **nicht anrechenbare** Fläche, welche zur Verfügung stehen. Pro Platz (anwesendes Kind während einem Tag) stehen

≈ **6m² anrechenbare** Fläche zur Verfügung.

Zusätzlich sind die üblichen, **nicht anrechenbaren** Nebenräume vorhanden:

≈ Nasszellen, Küche, Büro, Personalraum, Garderobe, Gang, Keller, Stauräume etc.

Die Ausgestaltung der Räume orientiert sich unter anderem an folgenden Faktoren:

- Bewegung
- Rückzugsorte, Nischen
- Kreatives Spiel
- Erleben, Beobachten, Entdecken
- Begegnung

Die Räume sollen mit unterschiedlichen, pädagogisch geeigneten Materialien ausgestattet sein und den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern entsprechen. z.B. Rollenspielzubehör, Naturmaterialien, Konstruktionsmaterial (Klötze), Mal-, Bastel- und Werkutensilien, Klanginstrumente, Spiegel, Sand, Wasser, Knete.

Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und beim Amt für Verbraucherschutz gemeldet. Die Fenster und Steckdosen sind gesichert.

2.4.1 Grundlagenpapiere

Der Betrieb verfügt über verschiedene Grundlagenpapiere, welche laufend den aktuellen Bedürfnissen oder Situation angepasst werden.

Folgende Dokumente müssen schriftlich vorliegen:

2.4.2 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept widerspiegelt die in der Kita gelebte Realität und bietet den Mitarbeitenden Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze.

Das Betriebskonzept beinhaltet:

- Trägerschaft und Organigramm
- Finanzierung und finanzielle Absicherung
- Zweck und Nutzen
- Alter der betreuten Kinder und Anzahl Plätze
- Öffnungszeiten, Betriebsferien, Feiertage
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Materialien
- Verpflegung, Lebensmittelsicherheit, Hygiene
- Personal (Anforderungen, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung)
- Personalführung (Personalbedarf, Stellen- und Einsatzplan, Ein- und Austritte, Umgang in Krisensituationen)
- Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften

2.4.3 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement ist ein Grundlagenpapier, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist.

Es beinhaltet mindestens:

- Öffnungszeiten, Betriebsferien, Feiertage
- Tarifgestaltung
- Alter der betreuten Kinder und Anzahl Plätze
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Fall von Krankheit
- Beschwerdeablauf für Eltern
- Informationen betreffend Mahlzeiten (Catering, Kochen)
- Regelung für den Umgang mit privaten Daten

2.4.4 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, nach welchen Werten und pädagogischen Leitlinien der Betrieb geführt wird. Es gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Kita und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung.

Das pädagogische Konzept beinhaltet unter anderem Aussagen:

- zur pädagogischen Grundhaltung im Bereich Bildung, Betreuung & Erziehung
- zur pädagogischen Grundhaltung zu Bindung, Nähe und Distanz
- zur Unterstützung und Förderung der Entwicklungs- und Sinnesbereiche
- zu Übergängen; wie Eingewöhnung, Übertritte in andere Gruppen, Austritte
- zur Beziehungsqualität beim Essen
- von Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- zu Schlafrituale, Rückzug, Körperpflege
- zu Ausstattung und Material
- zur Zusammenarbeit mit Eltern
- zur Zusammenarbeit im Team

2.4.5 Personal- und Besoldungsreglement

Das Personal- und Besoldungsreglement regelt das Anstellungsverhältnis ausführlich und dient als Ergänzung zum Arbeitsvertrag. Von allen Mitarbeitenden (ab 18 Jahren) sollte ein aktueller Sonderprivat Strafregister Auszug vorhanden sein.

2.4.6 Social Media Guidelines

Betreuungsinstitutionen stellen nicht nur Infrastruktur zur Verfügung, sie erheben und bearbeiten mit ihr auch besonders schützenswerte Daten. Der richtige Umgang mit sensiblen Daten und die Privatsphäre soll in den Social Media Guidelines festgehalten werden und es zeigt wie das Personal Social Media im Sinne des Unternehmens nutzen soll und darf.

2.4.7 Präventionskonzept zu physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Durch den Verhaltenskodex erhalten Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigte einen Rahmen, Grenzverletzungen früher zu identifizieren und darauf zu reagieren.

Im Kodex gibt es unter anderem Aussagen zu:

- Gesetzlichen Grundlagen
- Zur Prävention von Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit
- Zusammenarbeit mit Fachstellen
- Abläufe und Interventionsleitfaden
- Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende
- Konkrete Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen

2.4.8 Hygienekonzept

Das Hygienekonzept hält die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

Es macht Aussagen zu:

- Raumhygiene
- Küchen- und Lebensmittelhygiene
- Personalhygiene
- Kinderhygiene
- Kontroll- und Reinigungspläne
- Vorgehen bei einer Pandemie und Epidemie

2.4.9 Sicherheits- und Notfallkonzept

Im Sicherheits- und Notfallkonzept sind Massnahmen und Abläufe ersichtlich, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Es hält Notfalltelefonnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

Es macht Aussagen zu:

- Sicherheitsvorkehrungen in den Räumen
- Materialsicherheit
- Umgang mit gefährlichen Substanzen
- Risikokompetenz bei den Kindern
- Handeln in verschiedenen Unfall- und Notsituationen
- Haus- und Reiseapotheke
- Verhalten im Brandfall und Evakuierungsplan

Version	Datum	Autorin	Änderungsgrund / Bemerkungen
1	November 2016	K&F	Erstellung
2 - 4	Juni 2017- Mai 2019	K&F	Diverse Anpassungen
5	Juni 2019	K&F	Anpassung an Checkliste